

für Investitionen ist zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan eines Rates insgesamt für Werterhaltungsmaßnahmen geplanten Mittel voll verwendet werden.

§15

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung und Durchführung der Haushaltspläne

(1) Die Bezirkstage, Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Stadt- und Landkreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben, vor allem für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen, Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1970 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Umverteilung der in den Haushalten der örtlichen Räte für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel zwischen den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden während der Plandurchführung bedarf der Beschlußfassung durch die zuständigen Volksvertretungen.

(3) Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen der Räte für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben — einschließlich der für Investitionen geplanten Haushaltsmittel — während der Plandurchführung haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen. Die vorrangige Durchführung strukturbestimmender Aufgaben muß gesichert bleiben.

§16

Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Volksvertretungen

(1) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind von den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den durch den Einsatz geplanter Investitionsmittel für

Das vorstehende, von der Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. U l b r i c h t

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47. Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufend Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Verketnet Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung ekeln Versand! in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31816

zusätzliche Werterhaltungen gemäß § 14 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen eines örtlichen Rates geplanten Mittel überschritten worden sind.

(2) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke andere als die im Abs. 1 genannten Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben nicht verbraucht, sind diese Mittel an den zentralen Haushalt abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Werterhaltungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke. Das Recht des eigenverantwortlichen Einsatzes freier Mittel auf Grund von Minderausgaben wird dadurch nicht berührt.

(3) Werden aus dem Fonds der Volksvertretung bereitgestellte Mittel nicht verbraucht, sind diese Mittel nicht an den zentralen Haushalt abzuführen.

Schlußbestimmungen

§17

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, die Auswirkungen neuer Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf die Finanzierung in den Staatshaushaltsplan 1970 einzuarbeiten. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(2) Die im Zusammenhang mit dem Modell der staatlichen Leitung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — Berlin — durch den Ministerrat getroffenen Regelungen werden nicht berührt.

§18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBl. I S. 377)

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1969 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBl. II S. 81).